

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Eingeschränkte Informationspflicht bei ÖPNV-Direktvergaben

Der EuGH hat entschieden, dass ein öffentlicher Auftraggeber mit einer Vorabinformation über eine geplante Direktvergabe eines ÖPNV-Auftrags nach Verordnung 1370 keine detaillierten Informationen über den zu vergebenden Auftrag bekannt machen muss (24.10.2019, C-515/18). Art. 7 Abs. 2 der Verordnung 1370 nenne abschließend alle Angaben, die der Auftraggeber machen müsse. Dies seien lediglich Name und Anschrift der zuständigen Behörde, Art des geplanten Vergabeverfahrens und die von der Vergabe betroffenen Dienste und Gebiet. Die Vorabinformation müsse Interessenten nicht in die Lage versetzen, ein Angebot zu erstellen. Der Auftraggeber sei auch nicht verpflichtet, Angebote zu werten, die Bieter auf Grundlage der Vorabinformation ungefragt einreichen. Eine Direktvergabe sei kein wettbewerbliches Verfahren, so dass eine umfassende Informationspflicht des Aufgabenträgers nicht erforderlich sei. Mangels Wettbewerb ist auch eine vergleichende Bewertung verschiedener Angebote nicht erforderlich.

Bundesrat billigt Änderung des PBefG durch Klimaschutz-Gesetz

In seiner Stellungnahme zum „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 Steuerrecht“ hat der Bundestag keine Einwände gegen die geplante Änderung des PBefG erhoben, die es den Ländern ermöglichen wird, im Taxi- und Mietwagenverkehr strenge Emissionsvorgaben festzulegen (08.11.2019, Drs. 19/15080). Sofern das Gesetz verabschiedet wird, dürfen die Länder bestimmen, dass gewerbliche Verkehre höhere Emissionsstandards, bis hin zu 0-Emissionen, einhalten müssen. Damit stimmte der Bundesrat gegen die Empfehlung seines Verkehrsausschusses. Dieser wollte, dass auch andere Formen der gewerblichen Personenbeförderung, insbesondere Busse im Linien- und Gelegenheitsverkehr, von der Regelung erfasst werden.

Wann das Gesetz in Kraft treten wird, ist derzeit allerdings nicht absehbar. Der Bundesrat hat am 29.11.2019 den Vermittlungsausschuss angerufen, da die Bundesländer höhere Kompensationen für die Steuerausfälle fordern, die den Ländern durch das Gesetz entstehen.



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

ÖPNV: Betriebsübergang auch ohne Übernahme der Busse?

Die Generalanwältin beim EuGH Sharpston hat sich in ihrem Schlussantrag in einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH dafür ausgesprochen, dass ein Betriebsübergang im ÖPNV auch dann vorliegt, wenn der neue Betreiber nur das Personal, nicht aber die Busse übernimmt (11.07.2019, C-298/18). Dies gelte

jedenfalls dann, wenn der neue Betreiber die Busse nicht übernommen habe, weil diese den rechtlichen, technischen und umweltrelevanten Vorgaben der Ausschreibung nicht entsprachen. Im konkreten Fall waren die Busse u.a. zu alt, erfüllten nicht die geforderten Emissionswerte und waren nicht behindertengerecht ausgestattet. Der neue Betreiber hätte die Busse verschrotten müssen.

Es bleibt abzuwarten, ob der EuGH dem Schlussantrag der Generalanwältin folgt. Häufig schließt sich der EuGH der Generalanwaltschaft an. Allerdings war der Gerichtshof im Jahr 2001 in der Rechtssache Liikenne (25.01.2001, C-172/99) davon ausgegangen, dass ein Betriebsübergang im Busverkehr grundsätzlich nicht vorliegt, wenn die Busse nicht übergehen. Diese seien unerlässliches Mittel für den ordnungsgemäßen Betrieb. Die Generalanwältin wies aber darauf hin, dass die Umstände des Falls hier anders lägen als in der Rechtssache Liikenne. Im vorliegenden Fall war die Übernahme der Busse aufgrund der Anforderungen der Ausschreibung von vorneherein sinnlos. Bei der Frage, ob es sich um einen Betriebsübergang handele, sei daher auf andere Aspekte des Übertragungsvorgangs abzustellen.

EuGH: Bieterausschluss nur nach Einzelfallprüfung

Der EuGH hat entschieden, dass öffentliche Auftraggeber Bieter, die sich in früheren Aufträgen vertragsbrüchig verhalten haben, erst nach umfassender Einzelfallprüfung wegen Unzuverlässigkeit von einem Vergabeverfahren ausschließen dürfen (03.10.2019, C-267/18). Maßgeblich ist, ob die frühere Vertragsverletzung aus Sicht des (neuen) Auftraggebers das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Bieter zerstört. Der Auftraggeber muss den Bieter zudem vor dem Anschluss anhören. Der Bieter kann Abhilfemaßnahmen benennen, die seine Zuverlässigkeit trotz des vertragsbrüchigen Verhaltens belegen.